

Homeoffice-Pauschale 2023 statt Arbeitszimmer

Beitrag von „k_19“ vom 1. Juni 2025 22:40

Hier nochmal die Quelle direkt vom Ministerium, kann man beim Einspruch auch direkt drauf verweisen (Seite 16, Nr. 31)

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Dow...icationFile&v=2>

(Das Ganze folgt aus § 4 Absatz 5 Nummer 6c Satz 2 EStG: *Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.*)

Zitat

A ist Lehrer und unterrichtet täglich von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr an der Schule und erledigt nachmittags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der häuslichen Wohnung die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und korrigiert Klassenarbeiten. Für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung steht A in der Schule kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. A kann neben der Entfernungspauschale für die Fahrten zur Schule (erste Tätigkeitsstätte) auch die Tagespauschale für die berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung abziehen.